

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **130 (2004)**

Heft 22: **Dreifaltigkeit**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## STANDPUNKT

### Der Fall Luzern

Das Heft «Wettbewerbe vor Gericht» (14/2004) hat viel Resonanz erhalten, einige Leserbriefe zum Artikel «Kopieren geht über Studieren» wurden bereits veröffentlicht. Aber auch der Bericht «Lernen von Luzern» hat rege Diskussionen ausgelöst, und der Vorwurf wurde laut, dass bei der als suggestiv interpretierbaren Gegenüberstellung zweier Bilder unberechtigten Verdächtigungen Vorschub geleistet wurde. Vor allem aber wie das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern den Fall beurteilt und wie es dazu gekommen ist, hinterliess offene Fragen. In der Zwischenzeit wurden der Redaktion weitere Informationen zugänglich, die den Fall von Luzern differenzierter erscheinen lassen. Denn die Auswirkungen des Urteils auf das Wettbewerbswesen insgesamt sind bei weitem noch nicht absehbar. Zwar sei der Anschein der Befangenheit im Wesentlichen laut Gerichtsurteil durch die zwei gemeinsamen Architekturwettbewerbe von Deplazes und Olgiati gegeben, doch was Zusammenarbeit bedeutet, müsse von Fall zu Fall entschieden werden. Das ist nicht einfach, zumal Befangenheit eine geistige und seelische, also innere Tatsache ist und im Unterschied zu wirtschaftlichen Abhängigkeiten nicht eindeutig nachgewiesen werden kann. Wie lange eine Zusammenarbeit dauern darf oder wie lange sie schon zurückliegt, ist weiter ungeklärt. Ergänzend sei hier ein Gutachten angeführt, das die Direktion des SIA beim Baurechtsexperten Dr. Roland Hürlimann nach der Urteilsverkündung in Auftrag gegeben hat. Darin setzt er sich mit der Urteilsbegründung<sup>1</sup> auseinander und kommt in seiner Analyse zum Schluss, dass es seines Erachtens gewichtige Anhaltspunkte gibt, dass der verfassungsmässige Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt wurde, indem das Verwaltungsgericht der Beschwerdegegnerschaft das Äusserungsrecht beschnitten habe. Das Verwaltungsgericht scheine keiner Seite eine Frage gestellt zu haben und habe damit nichts zur Klärung der zentralen Frage des Entscheids getan, ob es eine über fünf Jahre währende Zusammenarbeit überhaupt gegeben habe. Die blosser Behauptung scheine dem Gericht ausgereicht zu haben. Das Gericht habe sich mit einem vagen Eindruck bzw. mit dem falschen Gefühl, es könne sich die Zusammenarbeit hinreichend vorstellen, zufrieden gegeben. Zur Beweiserhebung hält der Experte weiter fest, dass er im Urteil jeglichen Versuch des Verwaltungsgerichts vermisse zu klären, welche Signifikanz die angeblichen Tatsachen hätten, insbesondere die Frage, wie wahrscheinlich bzw. vermeidbar es ist, dass zwei Architekten zu einem Zeitpunkt zusammenarbeiten und zu einem anderen Zeitpunkt sich als Submittent und Juror gegenüberstehen. Zur Beweiswürdigung meint der Experte, das Verwaltungsgericht spreche davon, dass viele einzelne Ereignisse, welche nach Auffassung der Beschwerdeführerinnen für Befangenheit sprechen, kein Gewicht hätten, dass aber doch die Summe mehrerer solcher Ereignisse bedeutsam sei. Das Verwaltungsgericht sage aber nicht, welche Ereignisse die Summe ausmachten, und zudem bestünden sie teilweise aus Mehrfachzählungen, nicht vergleichbaren Ereignissen und Nichtereignissen, was er als schwer wiegende Unterlassung erachtet. Von den unterlegenen Parteien – dem Kanton Luzern und von Valerio Olgiati – wurde das Urteil schliesslich nicht ans Bundesgericht weitergezogen, weil eine staatsrechtliche Beschwerde nur geringe Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Nun liegt der Ball bei den Fachverbänden. Wie bereits angekündigt, arbeitet der SIA an einer Wegleitung, wie Wettbewerbsteilnehmer und Juroren sich zu Fragen der Befangenheit verhalten sollen. Wir erwarten sie mit grossem Interesse!

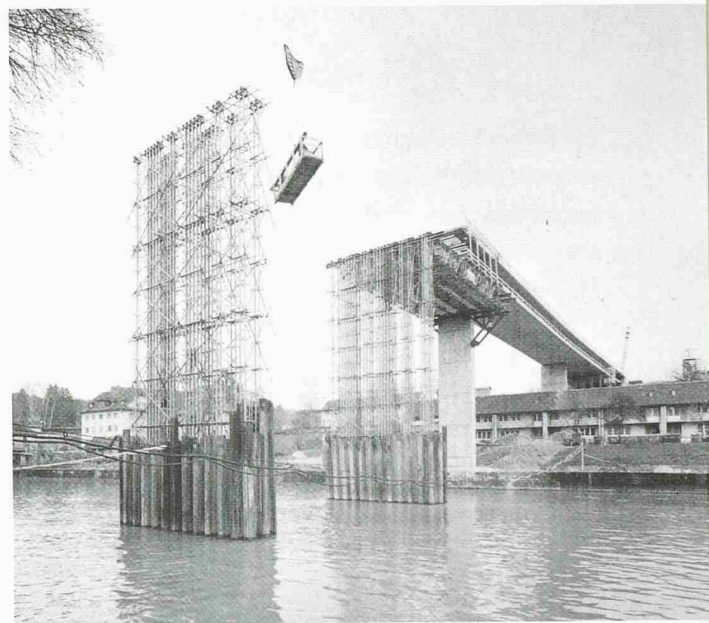
Lilian Pfaff, Chefredaktorin tec21

<sup>1</sup> [www.lu.ch/pdf\\_urteil\\_neubau\\_uni.pdf](http://www.lu.ch/pdf_urteil_neubau_uni.pdf)

## AUSSTELLUNG

### Werkschau Werner Nefflen

Das Historische Museum Baden zeigt Schwarz-Weiss-Bilder des Fotografen Werner Nefflen aus dem Aargau der 1930er- bis in die 1990er-Jahre. Bis 5. September 2004.



Werner Nefflen: Bau der Autobahnbrücke Wettingen, 1969  
(Bild: Sammlung Historisches Museum Baden)

(pd/km) Menschen bei der Arbeit, Landschaften, Verkehr, Bauten bzw. Baustellen, zeitgenössische Produkte: Von den 1930er- bis in die 1990er-Jahre hat der Ennetbadener Fotograf Werner Nefflen im Kanton Aargau Arbeitswelten und Alltagskultur, Technik und Natur dokumentiert. Nun hat er sein Bildarchiv mit über 20 000 Negativen dem Historischen Museum übergeben. Dieses will mit der aktuellen Sonderausstellung Nefflens Werk würdigen und aufzeigen, wie wertvoll sein Archiv für das kulturelle Gedächtnis und die visuelle Geschichtsschreibung der Region ist.

#### Stimmungsvoll und informativ

Nefflens Fotografien sind laut Museumsangaben teils im Auftragsverhältnis, teils aus eigenem Antrieb entstanden. Sie zeichnen sich durch sorgfältige Bildkomposition und eine prägnante Lichtführung aus. Die Schau aus rund 90 Bildern ist thematisch gruppiert in die Bereiche «Arbeit/Konsum», «Landschaften», «Verkehr», «Tiefbau/Technik» und «Architektur/Kultur». 500 Bilder sind als einzelne Serien digital aufbereitet. Ein besonders schönes Beispiel: Die Dokumentation über die Neudeckung eines Strohdaches 1946 zeigt sämtliche Schritte dieses bei uns inzwischen ausgestorbenen Handwerks.

Historisches Museum Baden, Landvogteischloss, 5400 Baden, Tel. 056 222 75 74, <http://museum.baden.ch>. Geöffnet Di–Fr 13–17h, Sa/So und Pfingstmontag 10–17h. An den Führungen von So, 6. 6., 15h, und Mi, 30. 6., 19h, erzählt Werner Nefflen von seiner Arbeitsweise, von fotografischen Begegnungen und abenteuerlichen Episoden.